

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 307.

Sonnabend den 3. November.

1855.

Bekanntmachung.

Das 19. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:
Nr. 85., Gesetz, den Schluß der Landrentenbank betreffend, vom 20. September 1855;
Nr. 86., Verordnung, die Einnehmergebühren für die Erhebung der außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer auf das Jahr 1855 betreffend, vom 29. September 1855;
Nr. 87., Verordnung, das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betreffend, vom 26. September 1855;
Nr. 88., Verordnung, die Aufnahme der in Gemäßheit der Verordnung vom 24. September 1851 geprüften Baumeister in eine Maurer- oder Zimmer-Innung betreffend, vom 17. September 1855;
Nr. 89., Bekanntmachung, die Landesheil- und Versorgungsanstalten zu Sonnenstein, Colditz und Hubertusburg betreffend, vom 26. September 1855;
Nr. 90., Verordnung, die Zählung der Bevölkerung und Aufnahme einer Productions- und Consumtionsstatistik betreffend, vom 10. October 1855;
Nr. 91., Verordnung, die Richtungslinie der Chemnitz-Zwickauer Eisenbahn betreffend, vom 9. October 1855;
Nr. 92., Verordnung, die Erläuterung der Firmen- und Procuraordnung betreffend, vom 10. October 1855;
ist bei uns eingegangen und wird bis zum 17. November d. J. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.
Leipzig, den 30. October 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 1. November 1855.

Nach Eröffnung der Sitzung gab die Versammlung ihre Zustimmung zu der vom Stadtrath beschlossenen Bestellung des Adv. Hennig hier zum Actor der Stadtgemeinde in Sachen der Letzteren gegen die verehel. Weis.

Den einzigen Gegenstand der Tagesordnung bildete die Wahl eines Stadtraths auf Zeit. Es waren dabei 45 stimmberechtigte Mitglieder zugegen. Die eingegangenen Stimmzettel ergaben für
Adv. Dr. Eduard Saudlik 28 Stimmen.
Dr. Wilhelm Hamm 10 "
St. B. Leppoc 5 "
Banqu. Edm. Becker 1 Stimme.
Dr. Saudlik (ohne nähere Bezeichnung) 1 "
Dr. Eduard Saudlik war sonach mit unbedingter Stimmenmehrheit gewählt.

Der Religionsfriede. (Eingefendet.)

Gewiß ist es jedem Bürger Leipzigs lieb, wenn er nach der begangenen Feier des Augsburger Religionsfriedens, welche die Universität zu Leipzig mit der Feier des Reformationsfestes festlich verbunden, unsere Stadt aber schon den 25. September in den Kirchen und Schulen festlich begangen hat, über die Thatsache des Augsburger Religionsfriedens eine kurze Ein- und Uebersicht auch in d. Bl. erhält. Darum das Nachstehende.

Die Sache des Religionsfriedens liegt so. Im Jahre 1530 war's, daß die evangelischen Fürsten und Stände auf dem Reichstage zu Augsburg ihr christlich Glaubensbekenntniß übergaben und vor Kaiser und Reich bezeugten, daß sie Gott und seinem grossen Worte mehr gehorchen wollten, als den Menschen und ihren Lehren und Ansichten.

In demselben Jahre noch ward vom Kaiser die christlich-apostolische oder evangelische Lehre als die ärgste Ketzerei

verworfen und verboten, allen Evangelischen (d. h. allen Bekennern der christlich-apostolischen Lehre) aber befohlen, innerhalb der nächsten 5 Monate in den Gehorsam des Papstes zurückzukehren und Alles in vorigen Stand zu setzen, da nach Ablauf dieser Frist die Widerspenstigen hart bestraft werden würden. Da schlossen die evangelischen Reichsstände einen Bund untereinander „zu Erhaltung christlicher Wahrheit und zur Nothwehr gegen jede Gewalt“ — den Schmalkaldner Bund. Dagegen schloß der Kaiser und die römischen Reichsstände sammt dem Papst auch einen Bund „zu Unterdrückung der Keger“, und wer an diesem Kreuzzug Theil nehmen werde oder ihn durch Almosen und Gebet unterstützen, dem versprach der Papst vollkommenen Ablass, und verkaufte gar für 300,000 Ducaten Kirchengüter, um mit dem Gelde dem Kaiser zur Ausrottung der lutherischen Keger behülflich zu sein. Und siehe, der Kaiser mußte von den Schmalkaldner Verbündeten einen nach dem andern zu gewinnen oder zu überwinden, bis auf den Kurfürsten von Sachsen, Johann den Beständigen, welchen er in einer blutigen Schlacht bei Mühlberg 1547 gefangen nahm, und zwar mit Hilfe des Herzogs Moriz von Sachsen. Diesem verließ der Kaiser nun des gefangenen Kurfürsten Land und Würde, und die Sache der Evangelischen (Christlich-Apostolischen) schien verloren. Da kehrte Moriz, der neue Kurfürst, den Spieß, welchen er für den Kaiser geführt, plötzlich wieder denselben (er hätte es mit protestantischem Heldenmuth, mit offenem Bisth thun sollen), und nöthigte ihn, der sich des nimmer versehen, zu einem Vertrag (in Passau 1552), darin vorläufig festgesetzt ward, daß zwischen den evangelischen und römischen Reichsständen Friede sein und kein der Augsburg. Confession angehöriger Stand seines Glaubens halber beschwert und verfolgt werden solle. Und drei Jahre später ward zu Augsburg dieser Vertrag erneuert und ausführlich bestätigt. Das ist dann der Augsb. Religionsfriede. Da war denn den lutherischen Reichsständen vom Kaiser und den römischen Reichsständen verstatet zu erklären, zu leben; kein Reichsstand sollte seines Glaubens und Bekenntnisses halber angefochten werden; nur durch christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege sollte fortan über Religionsstreitigkeiten ein